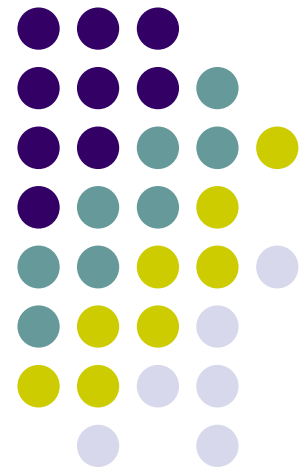


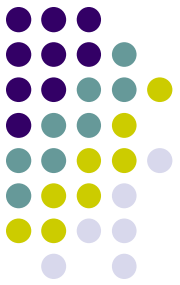
Umsatzsteuer in Bibliotheken

Online-Veranstaltung der Landesfachstelle
für das öffentliche Bibliothekswesen

16. Dezember 2022

Harald Müller





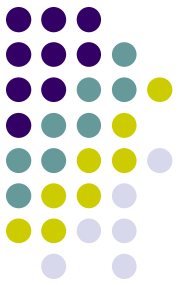
**Ein Gespenst geht um in
Deutschland – die Bibliothek
als Unternehmer**

Von: ...

Gesendet: 10. Februar 2022

An: Müller, Harald

Betreff: Umsatzsteuerpflicht auf Benutzungsentgelte



...Man erläuterte uns, dass ein bibliothekspädagogisches Programmangebot für z.B. eine Kita außerhalb der Stadtgrenzen steuerrechtlich bedenklich sei (interkommunale Leistung), ebenso wie der Verleih von ebooks oder auch die Bibliothek der Dinge und Lesungen (machen auch andere, somit stünden wir im Wettbewerb).



Aufschub für die Umsatzsteuer Stark-Watzinger will Übergangslösung

Eine von der Wissenschaft gefürchtete Neuregelung des Umsatzsteuerrechts soll verschoben werden. Damit blieben zwei weitere Jahre, das Problem zu lösen.

Von [Jan-Martin Wiarda](#) und [Amory Burchard](#)
18.11.2022, 09:32 Uhr



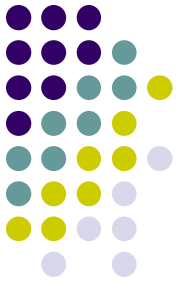
KOMMENTARE



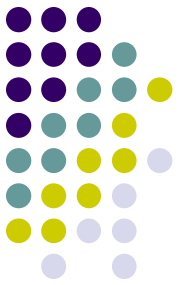
Die Berliner Proteste gegen die Umsatzsteuer auf Doppelprofessuren zwischen Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen ab Januar 2023 scheinen zu wirken: Bundesforschungsministerin Bettina Stark-Watzinger (FDP) hofft in letzter Minute beim Finanzministerium, das ihr Parteifreund Christian Lindner führt, einen Aufschub um zwei Jahre zu erreichen.

→ **Jeden Morgen ab 6 Uhr** Chefredakteur Lorenz Maroldt und sein Team berichten im Tagesspiegel-Newsletter Checkpoint über Berlins Irrungen und Wirrungen. Hier kostenlos anmelden.

„Ich freue mich sehr Ihnen mitteilen zu können, dass die Übergangsfrist bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bis Ende 2024 verlängert werden soll“, schrieb Bundesforschungsministerin Bettina Stark-Watzinger (FDP) jetzt in



§ 2 UStG Unternehmer, Unternehmen



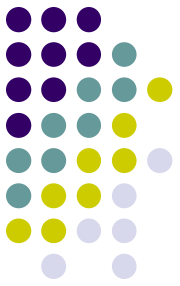
Fassung in Kraft bis 31. 12. 2015

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist **jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt** oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

...

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer **Betriebe gewerblicher Art** (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.

§ 2 UStG Unternehmer, Unternehmen



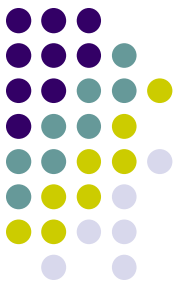
Aktuelle Fassung in Kraft ab 1. 1. 2016

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist **jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt** oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

...

(3) (weggefallen)

§ 27 UStG Allgemeine Übergangsvorschriften

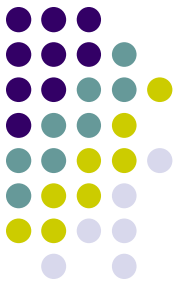


...

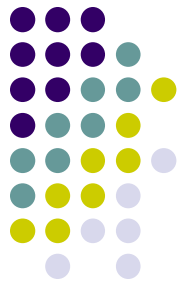
(22) **§ 2 Absatz 3** in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und **vor dem 1. Januar 2017** ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. **§ 2b** in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die **juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären**, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen **weiterhin anwendet**. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. § 18 Absatz 4f und 4g ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nicht der Erklärung nach Satz 3 unterliegen.

(22a) **Hat** eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 **erklärt**, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für **sämtliche Leistungen**, die nach dem 31. Dezember 2020 und **vor dem 1. Januar 2023** ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.

Juristische Vorgehensweise



- Gibt es neben dem Umsatzsteuergesetz zu beachtende (übergeordnete) Rechtsnormen?
- Ja! >>> EU-Recht
- RICHTLINIE 2006/112/EG DES RATES vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RICHTLINIE 2006/112/EG DES RATES

vom 28. November 2006

über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

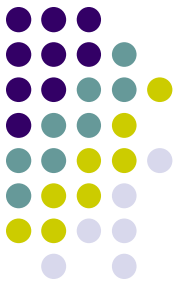
Artikel 13

(1) Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.



Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten in Bezug auf die in Anhang I genannten Tätigkeiten in jedem Fall als Steuerpflichtige, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.



SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS vom 8. September 2016 in der Rechtssache C-344/15

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=183129&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

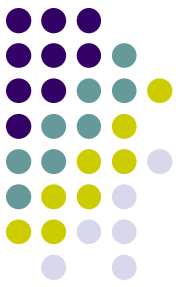
Einleitung

1. Die Tätigkeit, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt wird, der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, kann **sinnwidrig** erscheinen. **Die Besteuerung führt nämlich zu erheblichen verwaltungstechnischen Komplikationen ohne ersichtliche Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen, außer dass Finanzmittel von einem Konto auf ein anderes verschoben werden.**

...

§ 2b UStG

Juristische Personen des öffentlichen Rechts



Aktuelle Fassung in Kraft ab 1. 1. 2016

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten **juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer** im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen **im Rahmen der öffentlichen Gewalt** obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu **größeren Wettbewerbsverzerrungen** führen würde.

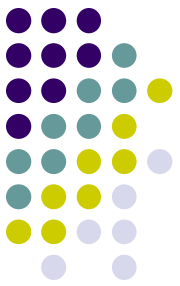
(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere **nicht** vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich **17 500 Euro** jeweils nicht übersteigen wird oder

2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

...

Erste Frage:



- *„juristische Personen des öffentlichen Rechts“*
- EU-RL 2006/112/EG: *„Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts“*

Der Begriff der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist **gesetzlich nicht definiert**. Er umfasst alle Gebilde, die aufgrund öffentlichen Rechts mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattet sind (BFH I R 7/71, BStBl. II 1974, 391 – noch zu § 2 Abs. 3). Ihre Entstehung und Beendigung hängt von einem staatlichen Hoheitsakt ab, der Organisation und Aufgabe des Rechtsträgers regelt (BFH I 52/50 U, BStBl. III 1951, 120; V R 1/68,



Rechtssubjekte = Rechtspersonen = Rechtsträger
Rechtssubjektivität = Rechtspersönlichkeit = Rechtsfähigkeit =
Fähigkeit, Träger von Rechten und/oder Pflichten zu sein
(Dies ist zunächst eine qualitative Frage. Es können jedoch auch quantitative Aussagen getroffen werden, zB "teilrechtsfähigkeit" oder „partielle Völkerrechtssubjektivität“)

Personengesellschaften
sind Zusammenschlüsse natürlicher und/oder juristischer Personen. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sind jedoch teilrechtsfähig.
• GbR (BGHZ 146, 341 ff.)
• oHG, GmbH & Co. oHG
• KG, GmbH & Co. KG

privatrechtliche Körperschaften
sind kraft Privatautonomie geschaffene, mitgliedschaftlich verfasste und vom Wechsel ihrer Mitglieder (natürliche und/oder juristische Personen) unabhängige Organisationen
• eingetragene Vereine (§ 21 BGB)
• eG (§ 17 Abs. 1 GenG)
• GmbH (§ 13 Abs. 1 GmbHG)
• AG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AktG)

Körperschaften des öffentlichen Rechts
(ausgenommen des Bundes als dem originären Rechtssubjekt und der von ihm als originäre Staatsrechtssubjekte anerkannten Länder (BVerfGE 1, 14 (34))) kraft Hoheitsakt gefundene (also rechtskonstruktiv derivative), mitgliedschaftlich verfasste und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Organisationen

Bund- bzw. Verbands-körperschaften
haben als Mitglieder ausschließlich juristische Personen:
• BfR (Mitglieder sind hier Personalkörperschaften)
• (Fach-)Vereine (Rechte) Gemeindeverbände
• Mitglieder sind hier Gebietskörperschaften
eine KöR ist bspw. die Bundesärztekammer; sie ist als eingetragener Verein organisiert

Personalkörperschaften
haben als (i.d.R. Zwangs-) Mitglieder bestimmte Merkmale erfüllende natürliche Personen:
• IHK
• Rechtsanwalts-, Notar- und Ärztekammern der Länder
• Universitäten
• Fakultäten (teilrechtsfähig)
• DHV Speyer (§ 6 DHVG)
• nichtrechtsfähig ist etwa die FH Bund (§ 1 Abs. 1 VVE)

Gebietskörperschaften
haben als Mitglieder die auf einem bestimmten Gebiet wohnenden natürlichen Personen:
• Bund (Staatsangehörige)
• Länder
• (Land-)Kreise (als unechte Gemeindeverbände, deren Mitglieder nicht die kreisangehörigen Gemeinden, sondern die wahlberechtigten Kreiseinwohner sind)
• Gemeinden (Bürger)

juristische Personen

sind (voll-)rechtsfähig, als bloße Rechtskonstrukte aber nicht **handlungsfähig**. Sie bedürfen der Organisation und für sie handelnder natürlicher Personen, der Organwalter. Keine juristischen Personen sind teilrechtsfähige und nichtrechtsfähige Gebilde.

juristische Personen des Privatrechts

privatrechtliche Stiftungen
haben keinen personellen Bezug (keine Mitglieder oder Benutzer), sondern sind rechtl. verselbständigte Vermögensmassen

juristische Personen des öffentlichen Rechts

haben Satzungsautonomie (nicht relevant bei Bund und Ländern); diese ist abzugrenzen von der Satzungs- bzw. Geschäftsordnungsautonomie ihrer Organe (siehe zB BVerfGE 1, 144 ff.)

Stiftungen des öffentlichen Rechts

zB die Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ als rechtsfähige Stiftung (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung)

Anstalten des öffentlichen Rechts

haben keine Mitglieder wie die Körperschaften, sondern Benutzer. In Abgrenzung von ihrer öfftl.-rechtl. Organisationsform kann das Nutzungsverhältnis öfftl.-rechtl. oder auch privtrechtl. ausgestaltet sein. Vollrechtsfähig sind zB ARD, ZDF, ULD. Teilrechtsfähig ist etwa das THW (§ 1 Abs. 2 THW-HelfRG). Nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts wie bspw. kommunale Badeanstalten oder Bibliotheken gehören mit den Regie- und Eigenbetrieben (s.u.) zu den öfftl. Einrichtungen

Regiebetriebe und Eigenbetriebe

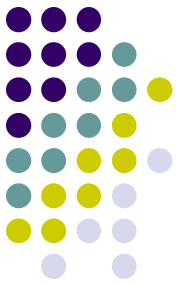
sind öffentliche Betriebe, die organisatorisch stark (Regiebetrieb) oder weniger stark (Eigenbetrieb) an den jeweiligen Träger (i.d.R. Gebietskörperschaften) gebunden sind. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Bsp.: Theater, Stadtwerke

Zweite Frage:

„im Rahmen der öffentlichen Gewalt“



Ob eine Einrichtung des öffentlichen Rechts **im Rahmen der öffentlichen Gewalt** tätig wird, richtet sich nicht nach dem Gegenstand oder der Zielsetzung der Tätigkeit, sondern danach, ob die juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der eigens für sie **geltenden öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen** tätig werden. Maßgebend sind danach die Rechtsnormen, auf deren Grundlage die Einrichtung des öffentlichen Rechts nach außen tätig wird und die für private Wirtschaftsteilnehmer als Grundlage deren Tätigwerdens nicht zur Verfügung stehen. Dazu gehören **öffentlich-rechtliche Satzungen**, Staatsverträge, öffentlich-rechtliche Verträge etc.



Dritte Frage: „größere Wettbewerbsverzerrungen“

 Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL.
FAX
E-MAIL
DATUM 16. Dezember 2016

-E-Mail-Verteiler U-

BETREFF **Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand;
Anwendungsfragen des § 2b UStG**

BEZUG BMF-Schreiben vom 19. April 2016, BStBl. I S.481

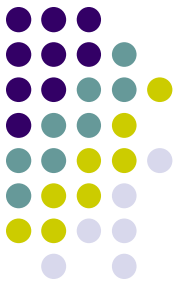
GZ **III C 2 - S 7107/16/10001**

DOK **2016/1126266**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

1. Wettbewerb

- 23 Verzerrungen des Wettbewerbs können nur stattfinden, wenn Wettbewerb besteht. Dies setzt voraus, dass die von einer jPöR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Leistung gleicher Art auch von einem privaten Unternehmer erbracht werden könnte. Die Tätigkeit der jPöR muss also marktrelevant sein.

Was ergibt sich durch die Neuregelung des § 2b UStG?

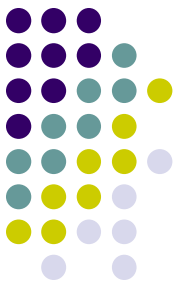


- Entspricht EU-Richtlinie (endlich!)
- Kein Verweis mehr auf KStG
- Begriff „*Betrieb gewerblicher Art*“ aus UStG entfernt
- Neuer Begriff „*Wettbewerbsverzerrungen*“
- Gefahr (Gespenst) für Bibliotheken?



>>> Reihenfolge rechtliche Prüfung

Reihenfolge rechtliche Prüfung



Sachverhalt: ÖB in einer deutschen Stadt:

1. Juristische Person des öff. Rechts ? ✓
 - Rechtsfähig oder nichtrechtsfähig = GemO, Satzung
2. Öffentlich-rechtliche Sonderregelung? ✓
 - Satzung
 - Benutzungsverhältnis = öffentlich-rechtlich, **nicht privat!**

münchner
stadtbibliothek

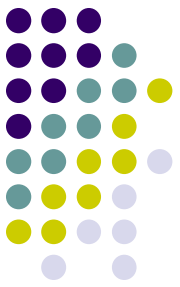
§ 3 Nutzungsberechtigung

Satzung über die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek




(1) Die Münchner Stadtbibliothek kann von jedermann nach den satzungsmäßigen Bestimmungen genutzt werden.

(2) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Reihenfolge rechtliche Prüfung

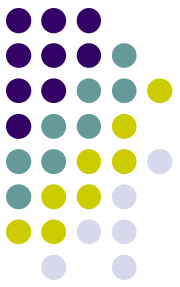


Sachverhalt: ÖB in einer deutschen Stadt:

1. Juristische Person des öff. Rechts ? 
 - Rechtsfähig oder nichtrechtsfähig = GemO, Satzung
2. Öffentlich-rechtliche Sonderregelung? 
 - Satzung
 - Benutzungsverhältnis = **nicht privat!**
3. Erklärung nach § 27 Nr. 22 UStG abgegeben? 
4. Wettbewerb?

§ 2b UStG

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

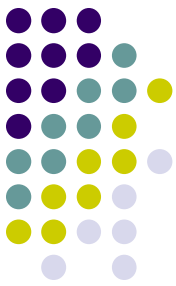


Aktuelle Fassung in Kraft ab 1. 1. 2016

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. **Satz 1 gilt nicht**, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren **Wettbewerbsverzerrungen** führen würde.

(2) Größere **Wettbewerbsverzerrungen liegen** insbesondere **nicht vor**, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, **auf privatrechtlicher Grundlage** erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer **Steuerbefreiung** unterliegen.



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RICHTLINIE 2006/112/EG DES RATES

vom 28. November 2006

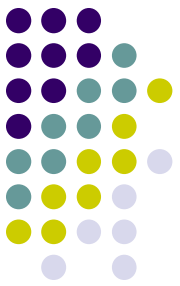
über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

KAPITEL 2

*Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende
Tätigkeiten*

(1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

- n) bestimmte kulturelle Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten kulturellen Einrichtungen erbracht werden;



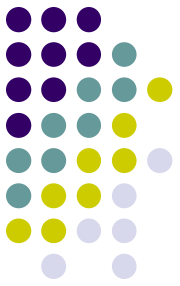
§ 4 UStG

Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind **steuerfrei**:

...

20. a) die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der **Gemeinden** oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, **Büchereien** sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie die gleichen **kulturellen Aufgaben** wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen;



„Fällt eine Tätigkeit unter § 2b Abs. 2 Nr. 2, so bedarf es keiner weiteren Prüfung, ob die Nichtbesteuerung dieser Tätigkeiten nach den allgemeinen Grundsätzen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.“

„Dies hat zur Folge, dass § 2b Abs. 2 von vornherein nur solche Leistungen erfasst, die **im Rahmen der öffentlichen Gewalt** ausgeübt werden.“

Fragenreihenfolge:

1. Erzielt eine ÖB als Bücherei einer Gemeinde Umsätze?
2. Handelt sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt?

Antworten **JA**, dann gilt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG:

Keine weitere Prüfung im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen.

„Umsätze der Bibliotheken“

= Einnahmen



9. Entleihentgelte:

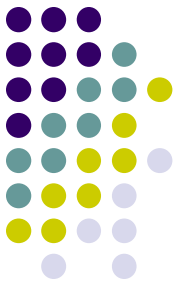
Allgemeines:

Für die Ausleihe von Medien wird von Erwachsenen alle 12 Monate ein Entgelt erhoben. Der Monat der Zahlung des Entgeltes wird in der Datenverarbeitung und auf dem Benutzerausweis vermerkt.

Wird nach Ablauf eines Jahres das Benutzungsentgelt nicht erneut bezahlt, verliert der Ausweis seine Gültigkeit.

Entgelt für Erwachsene (ab 18 Jahre) pro Jahr	12,00 €		
Familienausweis für Erwachsene	18,00 €		
Schüler über 18 Jahre, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende mit entsprechendem Nachweis	frei		
Einzelausleihe für Erwachsene je Medium	1,50 €		
Entgelt für die Ausstellung eines Ersatzausweises für Benutzer			
a) ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	5,00 €		
b) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,50 €		
			Mahngebühren
Leihentgelt für DVDs	1,50 €	Erinnerung (pauschal)	1,00 €
Fernleihe	2,00 €	1. Mahnung je nicht zurückgegebenes Medium Zuzüglich 1,00 € Bearbeitungsgebühr	1,00 €
Kopierkosten je Seite	0,20 €	2. Mahnung je nicht zurückgegebenes Medium Zuzüglich 2,00 € Bearbeitungsgebühr	2,00 €
Beschädigte Hüllen und fehlende Spielteile	2,00 €	3. Mahnung je nicht zurückgegebenes Medium Zuzüglich 3,00 € Bearbeitungsgebühr	3,00 €
Internetzugang pro Stunde	2,00 €	4. Mahnung je nicht zurückgegebenes Medium Zuzüglich 4,00 € Bearbeitungsgebühr	4,00 €
		Mahngebühr für Videos und andere elektronische Medien	1,00 € / je Tag.

Andere Einnahmen



Bücherflohmarkt



§ 4 UStG: Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

...

28. die Lieferungen von Gegenständen, für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1a ausgeschlossen ist oder wenn der Unternehmer die gelieferten Gegenstände ausschließlich für eine nach den Nummern 8 bis 27 **steuerfreie Tätigkeit** verwendet hat.

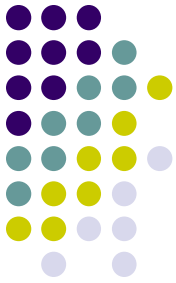
Veranstaltungen



...

22. a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen **wissenschaftlicher oder belehrender Art**, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,

b) ...



Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846 – aktuelle Version
(Stand 22. November 2022) – nach dem Stand zum 31. Dezember 2021¹, geändert durch

[BMF-Schreiben vom 17. Januar 2022 – III C 2 - S 7100/19/10002 :002 \(2022/0031043\)](#), BStBl I S. 161;
[BMF-Schreiben vom 7. Februar 2022 – III C 2 – S 7300/19/10004 :001 \(2022/0088874\)](#), BStBl I S. 197;
[BMF-Schreiben vom 15. März 2022 – III C 3 - S 7133/21/10001 :001 \(2022/0210621\)](#), BStBl I S. 351;
[BMF-Schreiben vom 29. März 2022 – III C 2 - S 7104/19/10001 :005 \(2022/0096963\)](#), BStBl I S. 567;
[BMF-Schreiben vom 30. März 2022 – III C 2 – S 7100/20/10002 :001 \(2022/0326186\)](#), BStBl I S. 568;
[BMF-Schreiben vom 12. April 2022 – III C 2 – S 7300/20/10001 :005 \(2022/0384459\)](#), BStBl I S. 650;
[BMF-Schreiben vom 12. April 2022 – III C 2 – S 7358/20/10001 :004 \(2022/0385137\)](#), BStBl I S. 652;
[BMF-Schreiben vom 26. April 2022 – III C 3 – S 7117-a/20/10002 :003 \(2022/0442171\)](#), BStBl I S. 655;
[BMF-Schreiben vom 2. Mai 2022 – III C 3 – S 7279/19/10006 :004 \(2022/0461507\)](#), BStBl I S. 736;
[BMF-Schreiben vom 20. Mai 2022 – III C 3 – S 7140/19/10002 :011 \(2022/0515243\)](#), BStBl I S. 738;
[BMF-Schreiben vom 2. Juni 2022 – III C 2 - S 7410/19/10001 :016 \(2021/1028223\)](#), BStBl I S. 926;
[BMF-Schreiben vom 15. Juni 2022 – III C 5 - S 7429-b/21/10003 :001 \(2022/0594965\)](#), BStBl I S. 1001;
[BMF-Schreiben vom 16. Juni 2022 – III C 2 - S 7200/19/10001 :027 \(2022/0579780\)](#), BStBl I S. 1003;
[BMF-Schreiben vom 22. Juni 2022 – III C 2 - S 7242-a/19/10007 :005 \(2022/0092386\)](#), BStBl I S. 1004;
[BMF-Schreiben vom 24. Juni 2022 – III C 3 - S 7160-h/20/10003 :026 \(2022/0662220\)](#), BStBl I S. 1006;
[BMF-Schreiben vom 1. September 2022 – III C 2 - S 7316/19/10002 :001 \(2022/0853290\)](#), BStBl I S. 1399;
[BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2022 – III C 2 - S 7306/19/10001 :003 \(2022/1029175\)](#), BStBl I S. XXX;
[BMF-Schreiben vom 9. November 2022 – III C 3 - S 7359/19/10005 :001 \(2022/1071370\)](#), BStBl I S. XXX;
[BMF-Schreiben vom 11. November 2022 – III C 3 - S 7158-e/22/10001 :001 \(2022/1029919\)](#), BStBl I S. XXX;
[BMF-Schreiben vom 18. November 2022 – III C 2 - S 7306/19/10002 :002 \(2022/1107878\)](#), BStBl I S. XXX;
[BMF-Schreiben vom 18. November 2022 – III C 3 - S 7359/20/10007 :001 \(2022/1126438\)](#), BStBl I S. XXX;
[BMF-Schreiben vom 22. November 2022 – III C 2 - S 7316/19/10003 :002 \(2022/1165671\)](#), BStBl I S. XXX;

<http://www.bundesfinanzministerium.de/ustae>

4.20.3. Museen und Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst

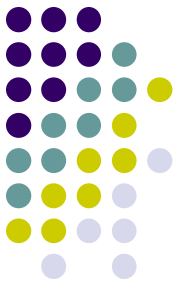
(1) ¹Museen im Sinne des § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen. ²Ob eine Sammlung wissenschaftlich ist, richtet sich nach dem Gesamtbild der Umstände, z.B. danach, ob die Sammlung nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zusammengestellt oder geordnet ist und ob sie entsprechend durch Beschriftungen und/oder Kataloge erläutert wird. ³Als Gegenstände derartiger Sammlungen kommen auch technische Gegenstände wie Luftfahrzeuge in Betracht (vgl. BFH-Urteil vom 19. 5. 1993, V R 110/88, BStBl 1993 II S 779).

(2) ¹Als Museen können auch Kunstausstellungen in Betracht kommen. ²Hierbei muss es sich um Kunstsammlungen handeln, die ausgestellt und dadurch der Öffentlichkeit zum Betrachten und zu den damit verbundenen kulturellen und bildenden Zwecken zugänglich gemacht werden. ³Kunstausstellungen, die Verkaufszwecken dienen und damit gewerbliche Ziele verfolgen, können demgegenüber nicht als Museen angesehen werden. ⁴Verkäufe von sehr untergeordneter Bedeutung beeinträchtigen die Eigenschaft der Kunstausstellung als Kunstsammlung dagegen nicht.

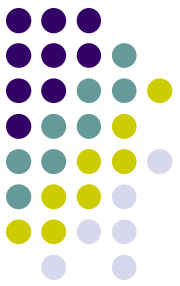
(3) ¹Steuerfrei sind insbesondere die Leistungen der Museen, für die als Entgelte Eintrittsgelder erhoben werden, und zwar auch insoweit, als es sich um Sonderausstellungen, Führungen und Vorträge handelt. ²Die Steuerbefreiung erfasst auch die bei diesen Leistungen üblichen Nebenleistungen, z.B. den Verkauf von Katalogen und Museumsführern und die Aufbewahrung der Garderobe. ³Weitere typische Museumsleistungen sind das Dulden der Anfertigung von Reproduktionen, Abgüssen und Nachbildungen sowie die Restaurierung und Pflege von Kunstwerken in Privatbesitz, die von den Museen im Interesse der Erhaltung dieser Werke für die Allgemeinheit vorgenommen werden. ⁴Der Verkauf von Kunstpostkarten, Fotografien, Dias, Plakaten, Klischees, Reproduktionen, Abgüssen, Nachbildungen, Farbdrucken und Bildbänden ist nur dann als typische Museumsleistung steuerfrei, wenn

1. es sich um Darstellungen von Objekten des betreffenden Museums handelt,
2. das Museum die genannten Gegenstände selbst herstellt oder herstellen lässt und
3. diese Gegenstände ausschließlich in diesem Museum vertrieben werden.

⁵Der Verkauf von Literatur, die in Beziehung zu der Sammlung des betreffenden Museums steht, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen zu Satz 4 Nr. 2 und 3 ebenfalls steuerfrei. ⁶Die Veräußerung von Museumsobjekten sowie von Altmaterial ist dagegen von der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG ausgeschlossen. ⁷Es kann jedoch die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UStG in Betracht kommen (vgl. Abschnitt 4.28.1).



Andere Einnahmen



Bundesministerium
der Finanzen

Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand; Anwendungsfragen des § 2b UStG

BMF-Schreiben vom 19. April 2016, BStBl. I S.481

**III C 2 - S 7107/16/10001
2016/1126266**

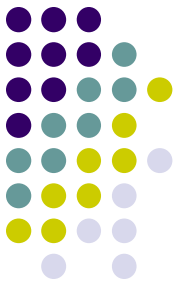
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

4. Hilfsgeschäfte

- 19 Sogenannte Hilfsgeschäfte, die die nichtunternehmerischen (nichtwirtschaftlichen) Tätigkeiten von jPÖR mit sich bringen, fallen zwar nicht in den Anwendungsbereich des § 2b UStG, weil sie auf privatrechtlicher Grundlage ausgeführt werden (z. B. Veräußerungen von Gegenständen, die im nichtunternehmerischen Bereich eingesetzt waren). Gleichwohl ist eine jPÖR mit ihren Verkaufstätigkeiten nur dann Unternehmer im Sinne des § 2 Absatz 1 UStG, wenn sie diese Tätigkeiten selbständig und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Da die

= Kaffeeautomat

Andere Einnahmen



Lesecafé



Unser Lesecafé lädt durch seine ruhige Atmosphäre des alten böhmischen Gewölbes zum Verweilen ein. Entspannen Sie bei einem Cappuccino und blättern Sie in einer unserer Zeitschriften oder Zeitungen.

Wir bieten täglich wechselnde Salatteller oder Suppen der Saison sowie andere frisch zubereitete Köstlichkeiten an. Für den kleinen Hunger zwischendurch haben wir verschiedene belegte Brote und Semmeln. Vom Lachsbrötchen bis zur Nussecke ist für jedermann etwas dabei.

Wenn Sie Ihren Kaffee unterwegs trinken möchten, bieten wir für 2 € Pfand den umweltfreundlichen "Brucker Becher" an, der in allen beteiligten Cafés und Bäckereien Fürstenfeldbrucks wieder abgegeben werden kann.

Unsere Wochenkarte von 06.12. bis 09.12.

Dienstag

Salat mit Karotten Kichererbsen und Feta

Mittwoch

Rote Linsen Ragout mit Polenta Ecken

Donnerstag

Öffnet erst am Nachmittag ab 14 Uhr!

Belegte Semmeln und Kuchen

Freitag

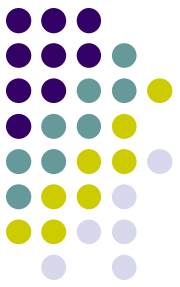
Rosenkohl mit Senfsauce und Couscous

Salat mit Birnen und Brie



Keine USt-Befreiung

Umsatzsteuer auf Einnahmen



- **Bibliothek = jPöR und ör Benutzungsverhältnis**

>>> nicht steuerbar, d.h. keine USt

- Nutzungsvergütungen (Nutzerausweis, Mahnung usw.)
- Service (Kopien, Fernleihe usw.)
- Medienflohmarkt
- Hilfsgeschäfte (z.B. **Kaffee-Automat**)



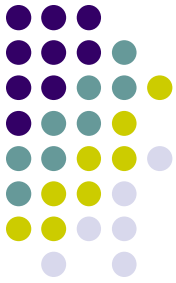
- **Bibliothek = privatrechtliches Benutzungsverhältnis**

>>> steuerfrei, d.h. keine USt

- **ABER:** Steuererklärung notwendig
- **USt-pflichtig:** Cafeteria

Eintrittsgelder für Veranstaltungen können nicht steuerpflichtig sein

<https://www.bundestag.de/resource/blob/871044/de1316300580b36545e7c3898210c098/WD-4-093-21-pdf-data.pdf>



Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

Aktenzeichen:

WD 4 - 3000 - 093/21

Abschluss der Arbeit:

10.11.2021

Fachbereich:

WD 4: Finanzen und Haushalt

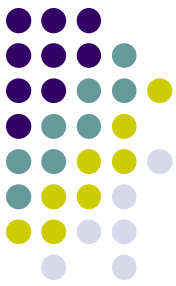
Sachstand

Befreiung kultureller Einrichtungen und Dienstleistungen von der Umsatzsteuer

Unter besonderer Berücksichtigung von Bibliotheken



Kleine Überraschung



Deutscher Bundestag

Drucksache 20/4729

20. Wahlperiode

30.11.2022

Zu Nummer 13 – neu - (§ 27 Absatz 22a)

Die meisten juristischen Personen des öffentlichen Rechts hatten sich im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung nach § 27 Absatz 22 und 22a UStG dafür entschieden, § 2b UStG für Umsätze vor dem 1. Januar 2023 noch nicht anzuwenden.

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde bereits einmal im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 um zwei Jahre verlängert. Auch wenn die zusätzliche Zeit von vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime schon weit gediehen, häufig sogar schon abgeschlossen sind, bestehen in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

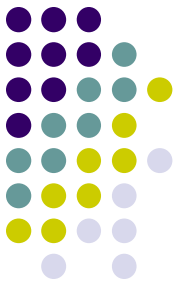
Auch aktuell sind die Kommunen stark belastet, nicht zuletzt mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen. Das knapp fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehende Grundsteuerreformen verschärfen diese Situation zusätzlich. Hieran wird sich auch im Jahr 2023 nichts ändern. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen auf diese Aufgaben konzentriert werden und stehen für andere Bereiche nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.



Umsatzsteuer und Bibliothek der Dinge



<https://www.oebib.de/medien/medienlisten/bibliothek-der-dinge/>

Mögliche Kategorien einer "Bibliothek der Dinge" (Vorschläge der Fachstelle Freiburg)									
Essen & Trinken (Backformen, Mixer, Eismaschine, Nudelmaschine, Shaker, Dörrautomat...)									
Haus & Garten (Schlauchaufsätze, Geräte, Baumschere, Blumenpresse, Hängematte...)									
Nadel & Faden (Näh- und Bügelmaschinen, Saumabrunder, Zickzackschere...)									
Werkzeug & Alltagshelfer (Lochzange, Strommessgerät...)									
Sport & Fitness (Großspiele, Ballpumpe, Tischtennisschlägerset, Slackline, Faszienrollen...)									
Gesundheit & Wellness (kleine Fitnessgeräte und Klangschale...)									
Kinderwelt (Buggy, Hochstuhl, Laufrad, Schlitten...)									
Alles, was rollt (Lastenrad, Roller, Hochrad, Inliner...)									

Umsatzsteuer und Bibliothek der Dinge



Sehr viele ÖBs in Deutschland bieten eine Bibliothek der Dinge an. In der jeweiligen Benutzungsordnung (= Satzung nach öffentlichem Recht) steht z.B.:

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt XY. Als Medienzentrale dient sie der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung.

Oder: Die Stadtbibliothek YZ ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt XZ und dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung.

Diese Formulierungen in einer öffentlich-rechtlichen Norm einer juristischen Person des öffentlichen Rechts schließen unzweifelhaft eine BdD ein.

Und: keine ÖB in Deutschland verlangt für die Nutzung ihrer BdD eine gesonderte Nutzungsvergütung.

§ 4 UStG

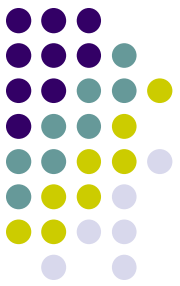
Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Fassung ab 2023

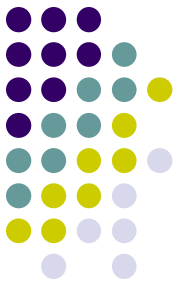
Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind **steuerfrei**:

...

20. a) die Umsätze folgender Einrichtungen *juristischer Personen des öffentlichen Rechts*: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, **Büchereien** sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie die gleichen **kulturellen Aufgaben** wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen;

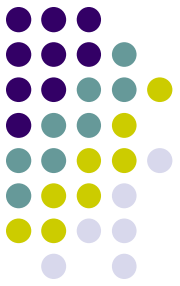


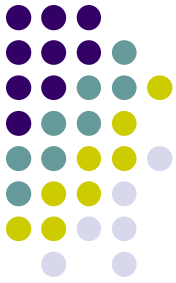
Gespenst



**Ein Gespenst geht um in
Deutschland – die Bibliothek
als Unternehmer**

Gespenst





Stellungnahme

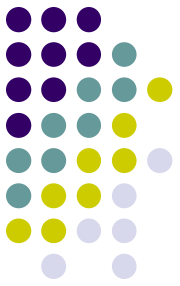
22.08.2022

Umsatzsteuer und Öffentliche Bibliotheken

Zusammenfassung:

Anfang des Jahres 2023 tritt im Umsatzsteuergesetz eine Änderung in Kraft, die gerade auch Öffentliche Bibliotheken betrifft. Gemäß dem neuen § 2b UStG muss eine Öffentliche Bibliothek für ihre durch bibliothekstypische Dienste (Nutzer ausweis, Mahnung, Kopien, Fernleihe, Flohmarkt usw.) erwirtschafteten Einnahmen keine Umsatzsteuer bezahlen. Je nach Rechtsform der Bibliothek und des Rechtsverhältnisses zwischen Öffentlicher Bibliothek und Benutzer*innen sind diese Einnahmen entweder gemäß § 2b UStG nicht steuerbar oder nach § 4 Ziff. 20a UStG steuerbefreit. Bei nicht bibliothekstypischen Leistungen (Cafeteria, Garderobe etc.) ist die Umsatzsteuerpflicht davon abhängig, ob dadurch Einnahmen höher als 17.500 Euro im Jahr erzielt werden.

Kontakt



Dr. Harald Müller

hmueller.mpil@gmx.de

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung & Wissenschaft

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/in/harald-m%C3%BCller-88565021/?originalSubdomain=de>